

Satzung

TourismusVereinTemplin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TourismusVereinTemplin e.V.“ und hat seinen Sitz in Templin.

(1) Der Verein ist unter der Nummer VR 2689 NP im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der westlichen Uckermark, insbesondere Templin und Umgebung.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus, des Kur- und Bäderwesens, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und des Kulturgutes im Vereinsgebiet. Der Verein schafft durch die enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern die günstigsten Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus und die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Stadt und der Region.

(2) Der Verein verfolgt dieses Ziel durch Koordination von Maßnahmen seiner Mitglieder mit allen im Vereinsgebiet tätigen Einrichtungen und Organisationen, die die Vereinsziele unterstützen. Der Verein kooperiert mit Organisationen innerhalb des Vereinsgebietes und arbeitet eng mit benachbarten Vereinen, dem Tourismusverband Uckermark und dem Landestourismusverband Brandenburg zusammen.

(3) Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen. Er berät Behörden und andere Organisationen bei tourismusbetreffenden Maßnahmen und Entscheidungen und übernimmt Aufgaben, die die Tourismusedwicklung fördern.

(4) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) das Innen- und Außenmarketing
- b) die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder
- c) die Qualitätssicherung der Angebote und fachliche Fortbildung der touristischen Leistungsträger

(5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören ordentliche, korporative und fördernde Mitglieder an. Die Mitgliedschaft ist schriftlich nach den Bestimmungen dieser Satzung beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein formell ordnungsgemäßer Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine endgültige Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Ihnen steht ein passives Wahlrecht zu.

(4) Korporative Mitglieder können Vereine, Institutionen oder Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die touristische Aufgaben wahrnehmen, gestalten oder sie beeinflussen. Korporative Mitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, durch freiwilligen Austritt der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

(2) Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch in der Mitgliederversammlung erheben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag fällig. Wird im laufenden Geschäftsjahr die Mitgliedschaft beendet, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.
- (3) Die Beitragsordnung und damit die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rechnungsprüfer. Die Organe des Vereins beschließen, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Rechnungsprüfer des Vereins. Sie entscheidet über den Haushaltsplan des Vereins, die Jahresrechnung/Rechnungsprüfungsbericht und die damit verbundene Entlastung des Vorstandes, den Geschäftsbericht und Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet mit einer Frist von 2 Wochen bis zur Mitgliederversammlung einzureichen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer verkürzten Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins dies erfordert oder

- 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich vom Vorstand verlangen oder
 - ein vom Vereinsausschluss betroffenes Mitglied die Überprüfung des Vorstandsbeschlusses gem. § 4 Abs. 4 der Satzung beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet oder vom gewählten Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. Ihm gehören 4 durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder und ein von der TMT GmbH als korporatives Vereinsmitglied zu benennender Vertreter an. Dies sind:

- Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
- und zwei weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind jeder alleinvertretungsberechtigt und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so sollte der Stellvertreter eine Frau sein und umgekehrt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der zu wählende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Benennung des korporativen Vorstandsmitglieds erfolgt ebenfalls für 5 Jahre. Sie soll dem Wahlzyklus entsprechen.
- (2) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Scheiden während einer Wahlperiode zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist auf einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben, den Verein entsprechend der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Formulierung der Ziele des Vereins,
 - die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins. Über die Prüfung erstattet der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Templin zu.

Die Namensänderung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04.11.2014 beschlossen, der Rest der Satzung vom 27.04.2011 bleibt unberührt.



.....
Michael Klette
Vorsitzender
TourismusVereinTemplin e.V.



.....
Verena Beeskow
Protokollführerin
Mitgliederversammlung